

I. FEHLESETZUNGEN  
GEM. § 9 BAUGB U. ART. 91 THÜR. BO

- GI 0**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAUNVO I.V. MIT § 1 ABS. 4 BAUNVO 1990 ZULÄSSIG UND BETRIEBE U. ANLAGEN MIT EINER SCHALLEMISSION VON LWA = 65dB(A) m<sup>2</sup> NACH DIN 19005, 1987
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- BAUGRENZE (BESTIMMT, DASS DIESE LINIE NICHT V. HOCHBAUTEN ÜBERSCHEITEN WERDEN DÜRFEN)
- BEBAUUNGSTIEFE
- FÜRSTRICHUNG
- BAUFELD 1-5
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ○ ○ PFLANZGEBOT FÜR GROßBÄUME OHNE STANDORTBANDUNG, JEDOCHE PRO 20 LFDM. STRASSENFRONT MIN. 1 BAUM IM ABST. V. 2 m ZUR STRASSENRENNE GEM. ARTENLISTE
- ○ ○ GEPL. BÄUME U. STRÄUCHER AUFGELÖCKERT BEPFLANZUNG A. UNTERSCHIEDLICHEN BODENBESTÄNDEN B. BÄUMEN U. STRÄUCHEN DIESE UND IM RAHMEN EINER ORDNUNGSGEM. PFLEGE ZU ERHALTEN.
- ○ ○ ERHALTUNGSGEBOT VORHANDENE BÄUME U. STRÄUCHER SIND IM RAHMEN EINER ORDNUNGSGEM. PFLEGE ZU ERHALTEN O. GEBEENFALLS GLEICHWERTIG ZU ERSETZEN.
- ○ ○ STREUOBSTWIESE, OBSTBAUMHOCHSTÄMME U. WIESENFLÄCHEN AUS LANDSCHAFTSTRASSEN MIT 30% WILDKLOMUMEN U. KRÄUTERN
- GRUNDFLÄCHENZAHL MAXIMAL ZULÄSSIG
- GEHÖRSHÖHE
- MINDESTERGÜNDSTÜCKGRÖÖE 2000 m<sup>2</sup>

**GE**  
GRZ 0,8  
GH<sub>max</sub> 7,0 m  
GR<sub>min</sub> 2000 m<sup>2</sup>

OFFENE BAUWEISE  
FÄLLT BEI BETRIEBSTECHNISCHE GRÜNDE ERFORDERLICH MACHEN, SIND AUSNAHMENWEISE GEWERBLICHE GEBÄUDE ÜBER 50m LÄNGE ZULÄSSIG, WENN FOLGENDE QUEDERUNG ERFOLGTE:  
GEBÄUDE MIT EINER GRÖÖEREN GRÄNDTLÄNGE ALS 50m SIND IN MIN. ZWEI, AB EINER GRÄNDTLÄNGE VON MEHR ALS 100m IN MIN. DREI BAUKÖRPER ZU UNTERGLIEDERN.  
ALS UNTERGLIEDERUNG IM SINNE DIESER FEHLESETZUNG GILT:  
a, EINE TRENNUNG DER BAUKÖRPER MIT EINEM MINDESTABST. VON 5,0 m  
b, EINE UNTERBRECHUNG DER GEBÄUDEFLUCHT DURCH NICHEN UND SEITENSPRÜNGE MIN. 2,0 m TIEF



II. TEXTLICHE FEHLESETZUNGEN

- a, GEBÄUDEGESTALTUNG: DIE FASADEN SIND IN GEDECKTEN (ERD-)FARBEN AUSZUFÜHREN, DIE FARBE DER DACHEINDECKUNG WIRD AUF ROT, ROTBRAUN BIS DUNKELBRAUN FEHLESETZET.
- b, EINFRIEDLUNGEN: EINFRIEDLUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 m ZULÄSSIG, DIE EINFRIEDLUNG MIT STRAUENHÖHEIT > 1,30 m ZURÜCKZULETZEN U. ZU BEPFLANZEN. VOR DEN TOREN/JOHRANKEN VON BETRIEBSEINFÄHRTEN SIND STÄURÄUME VON > 10,0 m FREIZUHALTEN.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 30,0m BAUVERBOTSGRENZE (SIEHE § 9 ABS. 1 FEHLESETZUNG)
- ~~~~~ 15,0m SCHUTZZONE VON JEDUCHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZZONE (HOCHDRUCKLEITUNG)

II. HINWEISE

- FLURSTÜCKNUMMER
- MASSANGABE IN METER
- ||||| BOÜCHUNGSLÄCHE
- HAUPTVERDORUNGS- U. HAUPTWASSERLEITUNGEN UNTERIRTDUCH

VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MAÖNNAHMEN  
DIE BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE Z.B. STELLPLÄTZE, WEGE DIE NICHT VON JOHRGREN. LKW BEFAHREN WERDEN, SOLLTEN MÖGLICHT WASSERGEÖUNDEN ERTELLET WERDEN.

DIE BELAGTWAHL FÜR DIE FREIFLÄCHEN WIE STELLPLÄTZE ETC. HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWICKERUNGSFÖRDERNDE MAÖNNAHMEN, WIE Z.B. BELAGTWAHL, PFLASTER MIT RAUENRÄNEN ETC. ALZUZURICHTEN.

DIE BEFESTIGTEN VERKEHRSLÄCHEN DÜRFEN NICHT AN DEN VERWICKERUNGSANLAGEN ANGESCHLÖÖEN WERDEN.

GRUND- UND DRAINWASSER DARF NUR AN DIE OBERFLÄCHEWASSERKANÄLE BEW. GRÄBEN ANGESCHLÖÖEN WERDEN.

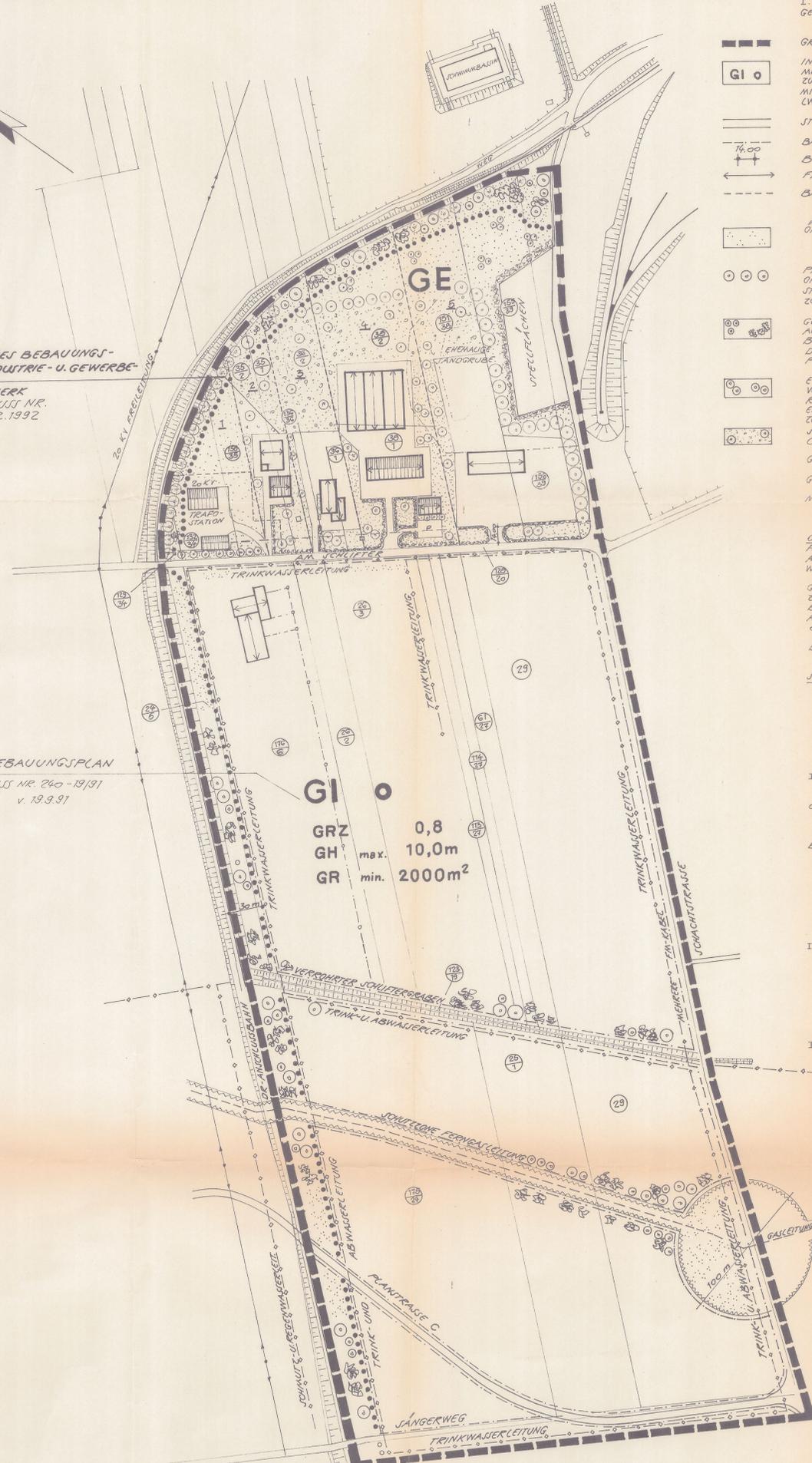
BEPFLANZUNG  
NEBEN DEN FEHLESETZTEN EINDRÜNGUNGEN U. PFLANZUNGEN MIT IM ALLGEMEINEN PRO 500 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSLÄCHE MIN. 1 GROßBAUM ZU PFLANZEN. DIE PFLANZUNG MIT INNERHALB VON 2 JAHREN NACH BAUBEGINN ZU ERTELLEN, IM NUCHT ZU FÖRDERN, GEBEENFALLS NACHZUPFLANZEN U. IM RAHMEN EINER ORDNUNGSGEMÄÖEN PFLEGE ZU ERHALTEN.

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 1 „INDUSTRIE- U. GEWERBE-“

PARK AM KALIWERK  
(SATZUNGSBEÖHLSUS NR. 281-26/92 V. 6.2.1992

GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLAN

SATZUNGSBEÖHLSUS NR. 260-19/91  
V. 19.9.91



**GI 0**  
GRZ 0,8  
GH<sub>max</sub> 10,0m  
GR<sub>min</sub> 2000m<sup>2</sup>

- BAUBEWERBER
- BAUFELD 1 KALIWERK
  - BAUFELD 2 PöÖÖÖ
  - BAUFELD 3 PöÖÖÖ
  - BAUFELD 4 PöÖÖÖ
  - BAUFELD 5 PöÖÖÖ

GEMEINDEVERWALTUNG ROSLEBEN-BAUAMT  
ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1  
INDUSTRIE- U. GEWERBEPARK AM KALIWERK  
M. 1:2000

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan  
1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. I S. 385), insbesondere die §§. 1, 2, 3, 4, 8, 9 (4) bis 12, 30, 31, 125, 172 und 246 a) (1) Nr. 4  
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§. 1 bis 23  
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§. 1 bis 3 sowie DIN 18002  
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20. 07. 1990 i. GBl. I Nr. 50 S. 929) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20. 07. 1990 über die Bauordnung vom 20. 07. 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)  
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 03. 1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 Zu- stimmungserlassungsvO vom 26. 11. 1986 (BGBl. I S. 2089), insbesondere der § 50  
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Land- kreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 14. März 1993 übereinstimmen.  
Arken, den 14. März 1993  
Katasteramt

Der Stadt-Gemeinderat hat am 6.2.92 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
Am 6.2.92 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.  
Rosleben, den 2.3.1993  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.2.92 bis 19.3.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuweisen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.2.92 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.  
Rosleben, den 2.3.1993  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Der Stadt-Gemeinderat Rosleben hat am 18.03.92 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen beschlossen.  
Gu. Beschl. Nr. 380-40/93  
Rosleben, den 18.03.93  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 248a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde  
Az.:  
GEMEHMIGT  
Im Auftrag:  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

AUSFERTIGUNG  
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden be-  
den  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungsvorgang der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan  
RECHTSVERBINDLICH  
den  
Oberbürgermeister/Bürgermeister